

Wahlrecht des Betreibers von dezentralen Erzeugungsanlagen gemäß § 18 StromNEV

1. Anschlussstelle:

| | | | |
|-------------------|------------|-------|------------------|
| Straße | Hausnummer | PLZ | Ort |
| ggf. Telefon/Fax: | Gemarkung: | Flur: | Flurstücknummer: |

2. Adresse des Anschlussnehmers: (bitte ankreuzen) wie oben (1.) falls abweichend:

| | | | |
|-------------|-------------------|------------------------------|-------------|
| Straße | Hausnummer | PLZ | Ort |
| Telefon/Fax | ggf. Geburtsdatum | ggf. Registergericht/-nummer | ggf. E-Mail |

3. Kundennummer: (vom Netzbetreiber vorzugeben)

4. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: (bitte ankreuzen) identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten als **Anlage 1** beifügen)

Zwischen _____ (Netzbetreiber)

und
Frau/Herrn/Firma _____ (Einspeiser)

ggf. vertreten durch _____

wird folgende Vereinbarung über die Berechnung der Entgelte für die dezentrale Einspeisung gemäß § 18 Abs. 3 StromNEV geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gemäß § 18 StromNEV erhält der Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsverteilnetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen.
- (2) Das Entgelt nach Abs. 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung
 1. nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet wird oder
 2. nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind.

§ 2 Wahlrecht des Betreibers

- (1) Dem Betreiber steht nach § 18 Abs. 3 StromNEV ein Wahlrecht in Bezug auf die Berechnung des Entgeltes zu, wenn der Betreiber keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung hat. Gemäß dem **Preisblatt Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV** ist von einer überwiegenden Vermeidungsleistung ab einer Anlagenleistung > 2 MW auszugehen.

(2) Der Betreiber erklärt hiermit, dass Verfahren zur

- individuellen Vergütung
- zur pauschalen Vergütung

zu wählen.

§ 3 Dauer der Vereinbarung, Mitteilungspflichten

Soweit der Einspeiser nicht bis spätestens einem Monat vor Beginn des Kalenderjahres eine Änderung des Vergütungsverfahrens dem Netzbetreiber mitteilt, gilt das gewählte Vergütungsverfahren auch für das kommende Jahr.

_____, den _____

Flensburg, den _____

Einspeiser

Stadtwerke Flensburg GmbH

Anlage: VKU-Umsetzungshilfe zur Ermittlung des Entgelts für dezentrale Einspeisung